



Die Medienstelle
Postfach, 9023 St. Gallen
+41 (0)58 465 29 86

Medienmitteilung – Communiqué de presse – Comunicato stampa – Press Release

St. Gallen, 30. September 2016

Urteil B-581/2012 vom 16. September 2016

Nikon: Kartellsanktion von 12 Mio. bestätigt

Die Wettbewerbskommission WEKO hat gegen die Nikon AG (Schweiz) im Jahr 2011 wegen der Behinderung von Parallelimporten eine Sanktion von rund SFr. 12.5 Mio. ausgesprochen. Das Bundesverwaltungsgericht weist nun die dagegen erhobene Beschwerde im Wesentlichen ab und korrigiert den Sanktionsbetrag um eine halbe Million auf rund SFr. 12 Mio.

Die WEKO hatte dem Nikon-Konzern vorgeworfen, er habe gestützt auf vertragliche Import- und Exportverbote den schweizerischen Markt vom Ausland abgeschottet und so höhere Preise im Inland erzielt.

Im Licht des Kartellgesetzes beurteilt nun das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) die vertragliche Beschränkung von Parallelimporten als unzulässige Wettbewerbsabrede. Es erachtet es als erwiesen, dass die schweizerische Konzernniederlassung in den Jahren 2008 und 2009 Einfuhren von Nikon-Produkten (Fotoapparate, Wechselobjektive und Blitzlichtgeräte) aus dem Ausland in die Schweiz behindert hat, wodurch der wirksame Wettbewerb in der Schweiz erheblich beeinträchtigt wurde. Dabei stützt sich das BVGer unter anderem auf die jüngste Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Begriff der «Erheblichkeit» einer Wettbewerbsbeeinträchtigung (Urteil 2C_180/2014 des Bundesgerichts). Weiter stellt das BVGer fest, dass die Abrede zwischen Nikon und beteiligten Vertragshändlern einen absoluten Gebietsschutz bewirkte, obschon weder ein Alleinvertrieb noch ein Selektivvertrieb mit ihnen vereinbart worden war. Es gelangt zum Schluss, dass aufgrund der konkreten Umstände die inländische Tochtergesellschaft des ausländischen Konzerns sanktioniert werden kann.

Das Urteil kann beim Bundesgericht angefochten werden.

Kontakt

Rocco R. Maglio, Kommunikationsverantwortlicher
+41 (0)58 465 29 86 / +41 (0)79 619 04 83, medien@bvger.admin.ch